

Ruderordnung

Die Ruderordnung dient der Organisation und Sicherheit im Ruderbetrieb. Sie ergänzt die gesetzlichen Regelungen der Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der verwendete Begriff „Ruderer“ gilt für Ruderinnen, Ruderer und Steuerleute. Sinngemäß gilt die weibliche Form für Trainer, Übungsleiter und Obmann.
- 1.2. Diese Ruderordnung gilt für alle Ruderer, Trainer und Übungsleiter
 - des Olympischen Ruder-Clubs Rostock von 1956 e.V.
 - des Bundesstützpunktes Nachwuchs Rostock des Deutschen Ruderverbandes in Kessin
 - des Leistungszentrums des Landesruderverbandes M-V e.V. in Kessin
 - sowie für alle Gäste der Vorgenannten auf der Warnow

2. Grundregeln

- 2.1. Die Gesundheit und Unversehrtheit aller Teilnehmer am Ruderbetrieb sind oberstes Gebot. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder ist für sein Verhalten selbst verantwortlich. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 2.2. Ruderer, Trainer und Übungsleiter haben bei der Ausübung des Sportes die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- 2.3. Ruderer, Bootsob- bzw. Steuerleute und Motorbootführer dürfen im Boot nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung, Musikplayer, Drogen oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt werden. Rauchen in Ruderbooten, Motorbooten, Bootshallen, Trainingsräumen und Sanitärräumen ist nicht gestattet.
- 2.4. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

3. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- 3.1. Alle Ruderer, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ohne Zuhilfenahme einer Schwimmhilfe sicher schwimmen können
- 3.2. Minderjährige Ruderer dürfen am Ruderbetrieb nur teilnehmen, wenn von einem Elternteil folgende schriftliche Bestätigung vorliegt:
 - Der Minderjährige kann ohne Zuhilfenahme einer Schwimmhilfe sicher schwimmen.
 - Die Eltern erlauben dem Minderjährigen die Teilnahme am Ruderbetrieb.
 - Die Eltern haben die Ruderordnung des ORC Rostock erhalten und zur Kenntnis genommen.Die Elternbestätigung ist einmalig mit dem ORC-Aufnahmeantrag einzureichen. Für alle anderen Minderjährigen des LRV MV-Aktiventeams ist die Elternbestätigung einmalig zum Zeitpunkt ihres Rudertrainingsbeginns in Kessin vorzulegen.

4. Anforderungen an Bootsobleute

- 4.1. Bootsobleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4.2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Sie kennen die Verordnungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Empfehlungen des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen gültigen Fassung.
- 4.3. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot mit mehreren Ruderern führen.

5. Sicheres Ruderbootsmaterial

Aus Sicherheitsgründen dürfen stets nur Boote gerudert werden, die folgende Mindestanforderungen einhalten:

- Rennboote/Rennrigs müssen an der Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball (Durchmesser mindestens 4 cm) versehen sein oder der Vordersteven muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften des Balles erfüllt sind.
- In allen Booten mit fest installierten Schuhen bzw. Heelflex müssen Fersenbänder und Schnellauslösemechanismen einwandfrei funktionieren. Die Fersenbänder sind so einzustellen, dass die Fersen nicht mehr als 5 cm anhebbar sind. Die Schuhe dürfen nicht zu fest zugeschnürt werden, damit man beim Kentern des Bootes ohne Zuhilfenahme der Hände aus den Schuhen heraus kommt.
- Die Luftkästen müssen während des Ruderbetriebes verschlossen sein. Die Luftkastendeckel müssen mit einem Band unverlierbar am Bootskörper befestigt sein.
- Regelmäßig ist von der Mannschaft weiter zu kontrollieren:
 - Sicherer, fester Sitz der Klemmringe von Skulls und Riemen
 - Einwandfreie Funktion der Steuereinrichtung, sicherer, fester Sitz der Bügeldollen.

6. Motorboote

- 6.1. Die Motorboote dürfen nur von berechtigten Personen geführt werden. Der Motorbootsführer muss für das Hausrevier 1 im Besitz eines gültigen Sportbootführerscheines Binnen sein. Für das Hausrevier 2 muss er einen gültigen Sportbootführerscheines See besitzen.
- 6.2. Neue Motorbootsführer bzw. Gasttrainer sind von erfahrenen Motorbootsführern einzuweisen. Ergebnis der Einweisung muss sein: Bootsbeherrschung und Kenntnis der für das Revier geltenden Regelungen.
- 6.3. Der Bootsführer ist für die vollständige Motorbootsausrüstung gemäß den Vorschriften verantwortlich. Jede Motorbootfahrt ist im Fahrtenbuch einzutragen. Der tageszeitlich letzte Motorbootsführer ist für das Abschließen des Motorbootsschuppens verantwortlich.
- 6.4. Es wird empfohlen, stets ein betriebsbereites Handy mitzuführen, um schnellstmöglich Hilfe organisieren zu können.

7. Beschreibung der Hausreviere 1 (Oberwarnow) und 2 (Unterwarnow)

- 7.1. Das **Hausrevier 1** befindet sich auf der Oberwarnow von der Schleuse/Bootsschleppe in Rostock bis zu den drei Bützower Wehren. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in dem Bereich zwischen dem Rostocker Kanu-Club und dem Wehr bzw. Kanu-Umtragestelle beim Wehr rudern.
- 7.2. Das **Hausrevier 2** verläuft auf der Unterwarnow von der Schleuse/Bootsschleppe Rostock bis zu den Molenköpfen in Warnemünde bzw. bis zum Moorgraben Markgrafentheide.

8. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres 1 und 2

- 8.1. Es dürfen nur die vom jeweiligen Trainer bzw. Freizeit-Ressortleiter zugewiesenen Boote und Ruder benutzt werden.
- 8.2. Jede Fahrt im Junioren- und Erwachsenenbereich ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen (Bootsname, Mannschaft, Obmann, Datum, Abfahrtszeit und Fahrtziel) sowie nach Beendigung der Fahrt auszutragen (Ankunftszeit, korrigiertes Fahrtziel, Streckenlänge, Bootsschaden). Bei Störung des elektronischen Fahrtenbuches sind die Fahrten in das Papier-Fahrtenbuch einzutragen. Verantwortlich ist der Bootsobmann bzw. der Schlagmann. Für den Kinderbereich trägt der Trainer jede Ruderfahrt in ein Papier- oder elektronisches Fahrtenbuch ein.
- 8.3. Nach der Ruderfahrt sind das Boot und die Ruder zu säubern und an die vorgesehenen Plätze abzulegen. Die Luftkastendeckel sind zu öffnen.
- 8.4. Im Kinder- und Juniorenbereich darf nur unter Aufsicht eines Trainers bzw. Übungsleiters im Hausrevier gerudert werden. Im Kinder- und Juniorenbereich darf im Regelfall eine Mannschaft nur ohne Motorbootaufsicht rudern, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot die Verantwortung trägt. Für Junioren/-innen können durch ORC-Vorstand, Trainer und Übungsleiter abweichende Regelungen getroffen werden.
- 8.5. Im Fall einer Kenterung von Minderjährigen, die von einem Trainer begleitet werden, legt sich der Ruderer flach auf das Boot oder hält sich dort fest und wartet dort auf Hilfe. In keinem Fall schwimmt er an Land. Im Fall einer Kenterung von Ruderern ohne Motorbootbegleitung muss der Bootsobmann abwägen, ob ein Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- 8.6. Bei herannahendem Gewitter, Unwetter bzw. einsetzender Dunkelheit ist das Wasser schnellstmöglich zu verlassen.

9. Besonderheiten im Hausrevier 1 (Oberwarnow)

- 9.1. Es ist rechts zu fahren. Im gesamten Hausrevier muss mit Wasserfahrzeugen gerechnet werden, die sich vorschriftswidrig verhalten.
- 9.2. Anfängerruderer haben wegen geringer Manövrierfähigkeit bei Wind einen großen Abstand zum Schilf und zu Seerosen zu halten. Auf Wasserhindernisse ist besonders aufzupassen.
Im Bereich Rostock, Kessin, Eisenbahnbrücke Kessin, Eisenbahnbrücke Niex, Papendorf und Pölchow muss verstärkt mit Schwimmern bzw. Brücken-Springern gerechnet werden.
- 9.3. Das Ufer steht größtenteils unter Naturschutz. Wegen möglicherweise umfallenden Bäumen ist ein entsprechend großer Abstand zum Ufer einzuhalten.
- 9.4. Im Winter ist mit einer sehr schnellen Vereisung des Schwimmsteiges und der schrägen Landgänge zu rechnen.

10. Besonderheiten im Hausrevier 2 (Unterwarnow)

- 10.1. Von der Schleuse/Bootsschleppe bis zur breiten Unterwarnow gilt die Binnenwasserstraßenordnung danach die Seewasserstraßenordnung. Im Fahrwasser der Seewasserstraße ist nicht dauerhaft zu rudern. Es ist auf kürzestem Weg zu queren. Zu den Fahrwassermarkierungen (Bojen, Dalben) ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Mit Rennbooten darf nur bis Höhe Museumsschiff in Schmarl gerudert werden.
- 10.2. Bei der Fahrt über den Breitling können infolge des Flachwassers sehr hohe Wellen auftreten. Das Rudern (nur mit einer Gig/Rennigig) über den Breitling ist deshalb nur bei ruhigem Wetter erlaubt. Eine entsprechende Wetterprognose ist vorher einzuholen.
- 10.3. Weitere Gefahrenpunkte:
Poller schräg gegenüber der HSG, Wehr in Rostock, Angler an Vorpommern- und Petribrücke sowie vor dem Seehafen, Eisenstangen der Regattastrecke Rostock-Gehlsdorf, querende Fahrrinnen einschließlich Betonung nach Marienehe, Schmarl usw., querender Fährverkehr in Gehlsdorf und Warnemünde-Hohe Düne, Aus- und Einfahrten von Segel- und Motorjachten zu den Marinas, zeitweiser Wasserflugzeugverkehr vor Marienehe, schnellfahrender Fährschiffverkehr Ostsee-Seehafen.

11. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

Bei der Teilnahme an Regatten sind die Regatta- und Fahrordnungen einzuhalten.
Fahrten außerhalb des Hausreviers (z. B. bei Trainingslagern) von Kindern und Jugendlichen sind nur in Begleitung vom Trainer/Übungsleiter gestattet.

12. Meldung von Unfällen und erhebliche Materialschäden

Unfälle und erhebliche Materialschäden sind durch den Trainer/Übungsleiter bzw. den Bootsobmann umgehend an den ORC-Vorstand bzw. -Sicherheitsbeauftragten zu melden.

13. Kontrolle durch den ORC-Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Ruderordnung. Er ist berechtigt, Boote zu sperren.

14. Inkrafttreten der Ruderordnung

Die Ruderordnung tritt am 15.04.2016 mit Veröffentlichung durch Aushang und auf der ORC-Homepage in Kraft.